



2. einer Vorschrift einer auf Grund des § 16 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. den Einsatz der Feuerwehr mißbräuchlich veranlaßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 21

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dies Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### § 22

##### Übergangsvorschrift

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen als Werkfeuerwehr erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Erfüllen die Werkfeuerwehren die Voraussetzungen nach § 11 Absätze 2 und 3 sowie der zu § 11 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, sind sie jedoch auf Antrag von dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt an als Werkfeuerwehr nach diesem Gesetz anzuerkennen.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 1972.

Der Senat

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 21

Vom 15. Mai 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 21 für den Geltungsbereich Winterhuder Weg — Nordgrenze des Flurstücks 743, West- und Nordgrenze des Flurstücks 772 der Gemarkung Uhlenhorst — Humboldtstraße — Hamburger Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 418) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den zwanzig- und neunundzwanzigeschossigen Gebäuden im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des vierten Vollgeschosses zulässig.

#### § 23

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden in ihrer geltenden Fassung aufgehoben:

1. das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2138-a),
2. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2138-a-1),
3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2138-a-2),
4. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren) vom 6. November 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2138-a-3),
5. die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr) vom 17. September 1940 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2138-a-4).

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 1972.

Der Senat

## Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 42

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 42 für den Geltungsbereich Bahrenfelder Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 1807, 1804, 1802, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1799 — Ostgrenze des Flurstücks 1798 der Gemarkung Ottensen — Gaußstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 210) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1975.

## Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Süd 21

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

1. Die im Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 21 vom 15. Mai 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) für Teile des Flurstücks 744 der Gemarkung Barmbek als Höchstgrenze festgesetzte Zahl von zwanzig Vollgeschossen wird in die Festsetzung von drei-

undzwanzig Vollgeschossen als Höchstgrenze geändert; die für dieses Flurstück bisher zulässige Geschoßfläche von 11 450 m<sup>2</sup> wird auf die zulässige Geschoßfläche von 13 400 m<sup>2</sup> festgesetzt.

2. § 2 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 21 erhält folgende Fassung:

„1. In den dreiundzwanzig- und neunundzwanzigeschossigen Gebäuden im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des vierten Vollgeschosses zulässig.

2. Die Traufhöhen betragen für das zweiundzwanziggeschossige Gebäude 91 m, für das dreiundzwanziggeschossige Gebäude 83 m und für das neunundzwanziggeschossige Gebäude 95 m über Geländeoberfläche.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1975.